

Spielordnung Fußball

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen
§ 2	Kreissportausschuss - Fußball
§ 3	Spielberechtigung
§ 4	Mannschaftswechsel innerhalb eines Vereins
§ 5	Vereinswechsel
§ 6	Spielverlegungen
§ 7	Schiedsrichter
§ 8	Pflichten der Heimmannschaft
§ 9	Verhalten auf dem Spielfeld
§ 10	Spieldauer
§ 11	Auswechselspieler
§ 12	Spielabbruch
§ 13	Einsprüche
§ 14	Wertung der Spiele
§ 15	Freundschaftsspiele und Turniere
§ 16	Auf- und Abstieg
§ 17	Ordnungsmaßnahmen
§ 18	Ordnungsgelder
§ 19	Schlussbestimmungen

Anlage 1 Ordnungsgelder des KSAF des BKV Remscheid e.V. 1956

Anlage 2 Turnierordnungen des BKV Remscheid

Formblatt Meldebogen Spiele und Turniere

Formblatt Meldebogen Saison

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

01. Die Spielordnung Fußball (SOF) des BKV Remscheid regelt verbindlich den Spielbetrieb für den BKV Remscheid.
02. Soweit Fragen des Spielbetriebes nicht geregelt sind, gelten ergänzend die amtlichen Vorschriften der FIFA, sowie die amtlichen Ausführungsbestimmungen des DFB (Kreis Remscheid-Solingen).
03. Diese SO kann von den Rechtsinstanzen lediglich auf ihre Satzungsmäßigkeit, nicht aber auf ihren sachlichen Inhalt überprüft werden.

§ 2 Kreissportausschuss-Fußball

01. Der Fußballausschuss des BKV (KSAF) besteht aus dem Fachwart und mindestens vier gleichberechtigten Beisitzern. Diese 5 Vertreter müssen aus mindestens 4 verschiedenen Mannschaften gestellt werden. Er wird von der Arbeitstagung (die Mitglieder der BSG/SGen haben je eine Stimme) gewählt. Er ist grundsätzlich über die e-mail-Adresse fussball@bkv-remscheid.de zu kontaktieren.
02. Dem KSAF obliegen:
 - a) Planung, Umsetzung und Überwachung des Spielbetriebes
 - b) Einladung und Durchführung der KSAF – Sitzungen und Arbeitstagungen
 - d) Sind Entscheidungen zu treffen, bei denen Vereine von Mitgliedern des KSAF betroffen sind, haben diese kein Mitsprache- bzw. Stimmrecht. In diesem Fall ist die Spruchkammer hinzuzuziehen, um eine ungerade Stimmanzahl zu gewährleisten.
 - e) Festsetzen von Ordnungsgeldern bei Verstößen gegen die SOF

§ 3 Spielberechtigung

01. Spielberechtigt ist jeder, für den ein Spielerpass des BKV Remscheid ausgestellt ist und zwar für den im Pass eingetragenen Verein (BSG/SG). Spielberechtigt sind nur Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Ausnahmen für Pflichtspiele werden nicht erteilt.

Der Einsatz als Gastspieler in Freundschaftsturnieren bzw. Freundschaftsspielen ergibt sich aus § 3 Abs. 9
02. Spielerpässe werden bis zur Umstellung auf Online-Pass auf Vordrucken des BSVN durch den KSAF ausgefertigt, wenn dem Antrag auf Spielerlaubnis ein Lichtbild beigelegt ist, das den Spieler einwandfrei erkennen lässt, der Antrag vom Verein und vom Spieler selbst unterschrieben und die nach der Finanzordnung des BKV Remscheid bestimmte Gebühr entrichtet ist. Vereine sind für die von ihnen mitzuteilenden Angaben im Passantrag verantwortlich. Nach Umstellung auf Online-Pässe sind Bilder der Spielern vor der Gültigkeit der Spielberechtigung zu hinterlegen.

Mit Abgabe des Antrages erhält jeder Spieler im BKV automatisch eine Mindestwartefrist von 14 Tagen (gilt nicht für Freundschaftsspiele). Einzige Ausnahmen bildet hier § 3 Abs. 2g. Ansonsten gelten die allgemeinen Wartefristen gemäß § 5 der SOF .

Erst wenn alle Unterlagen komplett sind, beginnt die Wartefrist.

Anträge auf Spielerlaubnis/Ummeldung können nur noch während der Sprechstunden des KSAF eingereicht bzw. abgeholt werden. Ausgestellte Pässe müssen innerhalb von 4 Wochen abgeholt werden, sonst verfällt die Spielberechtigung und es muss ein neuer Spielantrag gestellt werden.

Der Passantrag muss außerdem enthalten:

- a) Name, Anschrift, Geburtsdatum und eigenhändige Unterschrift.
- b) Angaben über Mitgliedschaft im vorherigen Verein.

Der Pass muss enthalten:

- c) Ein Lichtbild des Inhabers (ohne Kopfbedeckung), auf dem der Inhaber einwandfrei zu erkennen ist.
- d) Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Inhabers.
- e) Die Bescheinigung der Spielberechtigung durch den BKV-Remscheid.

Spielerlaubnis kann erteilt werden:

- f) Bei Neuaufnahmen von BSG/SGen mit sofortiger Wirkung. Für jene Mitglieder, die bereits Mitglied einer BSG/SG waren, sind Spielerpässe und die für einen Vereinswechsel erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

g) Schließen sich mehrere BSG/SGen zusammen, so erhalten die bisher spielberechtigten Spieler der sich zusammenschließenden Gemeinschaften sofort Spielerlaubnis für die neue BSG/SG. Spieler, die der neuen BSG/SG nicht beitreten wollen, können sofort für eine andere BSG/SG Spielerlaubnis erhalten, wenn sie spätestens innerhalb 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, schriftlich an den BKV erklären, der neuen BSG/SG als Spieler nicht angehören zu wollen.

h) Bei Streitigkeiten über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines Betroffenen die Rechtsorgane.

3. Nach dem 2. Sprechtag im Monat April eines jeden Spieljahres werden keine neuen Spielerpässe bzw. Spielberechtigungen mehr ausgestellt.

4. Spielerpässe bleiben Eigentum des BKV und sind im Wegfall der Spielberechtigung unverzüglich dem KSAF auszuhändigen. Diese Rückgabe hat binnen 10 Tagen in jedem Fall an die Passstelle zu erfolgen. Wird die Rückgabefrist nicht eingehalten, erfolgt die Belegung mit einem Ordnungsgeld.

Dies gilt bis zur Online-Umstellung.

5. Kann ein spielberechtigter Spieler seinen Spielerpass nicht vorlegen, so muss er an dessen Stelle einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorlegen. Die Art des Ausweises ist im Spielbericht einzutragen. Außerdem muss er auf der Vorderseite (rechts-oben) des Spielberichtes unter Angabe von Namen, Vorname und Geburtsdatum mit vollem Namen unterschreiben. Kann er dies nicht, so ist er vom Spiel auszuschließen.

Fehlende Pässe müssen zur nächsten BKV-Sprechstunde dem KSAF zur Kontrolle vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, erfolgt ein Ordnungsgeld.

6. In Altherrenmannschaften sind Spieler ab dem vollendeten 32. Lebensjahr spielberechtigt. In einem AH-Spiel dürfen bis zu 2 Spieler mitwirken, die noch nicht das 32., aber das 30. Lebensjahr vollendet haben.

7. Während einer Sperrfrist sind Spieler nicht spielberechtigt. Sperren (über 6 Wochen) aus dem DFB oder anderen

8. BSG/SGen die gegen die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Beschlüsse des BKV Remscheid verstoßen und ihre Pflichten nicht erfüllen, werden nach der RuVO-BSVN bestraft. Die Entziehung der Spielberechtigung einer BSG/SG sowie ein freiwilliges Ausscheiden werden bekannt gemacht.

Ü40 Meisterschaft : Spielberechtigt sind alle Spieler Ü40 Jahren und 3 Spieler die das 38 Lebensjahr vollendet haben

9. Doppelspieler

a) Im BKV Remscheid sind 2 Doppelspieler pro Mannschaft erlaubt, die im Kreis Remscheid - Solingen spielberechtigt sind.

Diese müssen dem KSAF vor Erteilung der Spielberechtigung benannt werden. Führt ein Verein mehrere Mannschaften, so müssen die Doppelspieler vor Erteilung der Spielberechtigung den Mannschaften zugeordnet werden und dürfen in der Saison nicht in einer anderen Mannschaft eingesetzt werden.

Meldet sich ein BKV-Spieler in der laufenden Saison ohne Wissen des BKV-Vereins im DFB an, folgt ein ORD und Punktabzug lt. §18 1 + 6/ §14 e. Bei Mitwirken eines weiteren Doppelspielers außer wie in Pkt. 9a beschrieben, erfolgt Punktabzug und ein Ordnungsgeld.

Der Spieler verliert sofort seine Spielberechtigung im BKV Remscheid und erhält sie auch nicht wieder. Eine Wiederzulassung zum Spielbetrieb ergibt sich aus § 29 RuV des BKV Remscheid.

b) Altherrenspieler : AH-Spieler, die das 36. Lebensjahr vollendet haben und nicht an Pflichtspielenrunden , sondern nur an Freundschaftsspielen teilnehmen, gelten nicht als Doppelspieler. Doppelspieler aus unterschiedlichen BKV - Verbänden sind nicht erlaubt.

c) Gastspieler: Zu Freundschaftsspielen und -turnieren (gilt nicht bei Pflichtturnieren) können Gastspieler eingesetzt werden. Gastspieler sind Spieler anderer BSG/SGen oder fremde Spieler. (Höchstens 3 Gastspieler)

Hier ist vorzunehmen:

1. Vor Durchführung des Spieles/Turnier Info an den KSAF mit Frist von 1 Tag.

2. Eine Eintragung in den Spielbericht.

3. Der Spieler muss sich durch amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Der Genehmigungsantrag muss am Turniertag dem Spielbericht beigelegt werden.

10. Die Spielberechtigung der mitwirkenden Spieler ist anhand der Spielerpässe durch den Schiedsrichter vor dem Spiel zu prüfen. Der Spielführer oder Begleiter ist berechtigt der Kontrolle vor dem Spiel beizuwohnen bzw. in die Spielerpässe nach dem Spiel Einsicht zu nehmen.

Spielt ein Spieler während einer Warte- oder Sperrfrist, so ist er im Anschluss an die bestehende Sperre automatisch für weitere 4 Spiele gesperrt. Außerdem wird das Spiel mit 3 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet. Jeder Wechsel ist dem KSAF unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird ein Spieler von seiner bisherigen BSG/SG nicht freigegeben, so ist dies der Passstelle bei der Übergabe des Spielerpasses, unter Angabe der Gründe, schriftlich mitzuteilen. Über die Spielberechtigung des Spielers entscheidet der KSAF. Wechselt ein vom Verband gesperrter Spieler während seiner Strafsperre die BSG/SG, so beginnt die durch den Wechsel entstehende Sperre erst nach Ablauf der Strafsperre.

11. Einmal jährlich müssen alle Pässe - nach Bekanntgabe - verlängert werden. Die Gebühr beträgt für Verlängerungen € 1,00 und für Neuausstellungen € 3,00.

Nichtverlängerung der Pässe bedeutet Sperre der Spieler sowie ORD.

12. Alle Pässe, die nicht mehr verlängert werden, sind unverzüglich an die Passstelle zurückzugeben (Bis zur Online-Umstellung)

13. BSG'en und SG'en können sich zu Spielgemeinschaften zusammenschließen, hierbei sind sie im Spielbetrieb den anderen Mannschaften gegenüber gleichberechtigt.

Eine eigenständige Teilnahme an Kleinfeld- bzw. Hallenmeisterschaften wird hiervon nicht berührt.

§ 4 Mannschaftswechsel innerhalb eines Vereines

01. Sind mehrere Mannschaften einer BSG/SG für den Meisterschaftsbetrieb gemeldet, so sind dem KSAF Spielerlisten für die jeweiligen Mannschaften vorzulegen (vor dem ersten Spieltag). Jeder Spieler darf nur auf der Liste einer Mannschaft aufgeführt sein. Bei unverhältnismäßig hoher Anzahl von Spielern müssen ebenso alle weniger aktiven Spieler auf Liste 1, 2, 3 usw. geführt werden.
02. Spieler einer BSG/SG mit mehreren Mannschaften sind grundsätzlich für alle Mannschaften spielberechtigt.
03. Wirkt ein Spieler einer unteren Mannschaft in 3 aufeinander folgenden Spielen an einem Spiel der 1. Mannschaft des Vereins mit, so ist er erst nach einem Spiel Pause in der gemeldeten Mannschaft spielberechtigt.

Wirkt ein Spieler aus der 1. Mannschaft eines Vereins an 2 Spielen hintereinander an einem Spiel einer unteren Mannschaft mit, so ist dieser Spieler ebenso erst nach einem Spiel Pause in der gemeldeten Mannschaft spielberechtigt.

Wirkt ein Spieler der 1. Mannschaft mehr als 2-mal in einer Halbsaison an einem Spiel einer unteren Mannschaft mit, ist dieser Spieler ebenso erst nach einem Spiel Pause in der gemeldeten Mannschaft spielberechtigt.

04. In den letzten 4 Meisterschaftsspielen und den eventuell folgenden Entscheidungsspielen darf kein Spieler aus der 1. Mannschaft in einer unteren Mannschaft eingesetzt werden.

§5 Vereinswechsel Innerhalb des BKV Remscheid

01. Bei einem Vereinswechsel ist die Spielberechtigung an eine Wartezeit gebunden. Die Wartefrist beginnt mit dem Tage der Abmeldung beim BKV Remscheid, sobald der Spielerpass dort vorliegt. Wird die Passrückgabefrist gemäß § 3 Abs.4 überschritten und der Spieler kann seine Abmeldung gegenüber dem KSAF belegen, so beginnt die Wartefrist mit dem Tag der Abmeldung beim Verein. (Poststempel: Einschreiben)

Wartefrist: (gilt jeweils nur für die laufende Saison)

- a) Von 3 Monaten (ausgenommen Freundschaftsspiele), wenn ein Spieler während der laufenden Spielzeit (01.08.– 30.06.) die BSG/SG wechselt.
- b) Von 6 Monaten, wenn ein Spieler während der laufenden Spielzeit zum zweiten mal die BSG/SG wechselt.
- c) Von 14 Tagen, wenn ein Spieler während der vom KSAF festgelegten Wechselfrist nach Ablauf der alten und vor Beginn der neuen Saison (01.07. – 31.07.) wechselt.
- d) Von 2 Monaten für Spieler, die aus dem DFB wechseln (Zeitraum 01.02.-30.06.), sonst 14 Tage (Zeitraum 01.08.-31.01.).

02. Immer eine Mindestwartefrist von 14 Tagen, wenn die bisherige Mannschaft aufgelöst wird, auch wenn die BSG/SG weiter besteht, oder die BSG/SG aus dem Verband austritt und bei Zusammenschlüssen von mehreren BSG/SGen.

03. Wartefristen werden um etwaige Sperrfristen verlängert.

04. Schließen sich zwei oder mehrere BSG/SGen zusammen, so hat dies keine Auswirkung auf die Klassenzugehörigkeit.

05. Freigabeverweigerungen und Sperren seitens der BSG/SGen können erfolgen bei:

a) rückständigen Beiträgen

b) zurückgeforderten aber noch nicht zurückgegebenem BSG/SG-Eigentum.

06. Die Gründe der Freigabeverweigerung sind zusammen mit der Abgabe des Spielerpasses und der Abmeldung des Spielers dem KSAF schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung wird die Freigabeverweigerung als unberechtigt annulliert und die BSG/SG mit einer ORD lt. § 18, Abs. 16, belegt.

7. Bei Wegfall der Gründe für Freigabeverweigerungen bzw. Sperren ist der KSAF binnen 14 Tagen schriftlich zu benachrichtigen. Bei Fristüberschreitung erfolgt Belegung mit einer ORD lt. § 18, Abs. 17

Ab dem 30.04 der laufenden Saison kann kein Spiel mehr verlegt werden. Spielabsagen sind nur an den KSAF möglich.

§ 6 Spielverlegungen

01. terminlich gebundene Spiele werden nicht verlegt, ausgenommen bei Spielen übergeordneter Verbände.

02. Ohne Verschulden beider Mannschaften ausgefallene Spiele werden durch den KSAF neu angesetzt.

03. ausnahmsweise ist eine Verlegung bis 10 Tage vor dem angesetzten Termin möglich, auch ohne Zustimmung des Gegners. Möchte eine Mannschaft ein Spiel verlegen, ist dieses schriftlich beim KSAF einzureichen (5,00 € Bearbeitungsgebühr sind innerhalb der 10-Tagesfrist auf das Konto des BKV mit Angabe des Zweckes zu überweisen. Erfolgt keine Überweisung ist der Antrag ungültig). Eine solche Beantragung kann jede Mannschaft nur einmal pro Spielsaison vornehmen.

Entscheidungsspiele und Pokalspiele können nicht verlegt werden.

§ 7 Schiedsrichter

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einer BSG/SG hat mindestens einen aktiven Schiedsrichter zu stellen oder eine Gebühr gemäß §18, Abs. 13 zu entrichten. Ein als aktiv geltender Schiedsrichter muss mind. 10 Spiele pro Saison auf dem Feld leiten und regelmäßig an Lehrstunden des DFB teilnehmen. Bei Neuanschaffung einer Mannschaft wird diese in der ersten Saison von der Gestellung eines Schiedsrichters freigestellt. Der KSAF führt entsprechende Listen.
2. Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters haben sich die Teilnehmer auf einen Spielleiter zu einigen. Bevorzugt zu berücksichtigen ist ein anwesender Schiedsrichter. Wird keine Einigung erzielt, werden beide Mannschaften mit 0 Punkten und 0:2 Toren gewertet. Kommt es durch schlechte Witterungsverhältnisse nicht zu einer Einigung über einen Spielleiter, so behält sich der KSAF eine Neuansetzung des Spieles vor.
3. Der Schutz von Schiedsrichtern oder Schiedsrichter-Assistenten vor Belästigung und Tätlichkeiten muss von beiden Mannschaften gewährleistet werden. Geschieht dieses nicht, erfolgt ein ORD.
4. Die Aufgaben des Schiedsrichters ergeben sich aus der Schiedsrichterordnung. Er hat insbesondere über die Spielbarkeit des Platzes zu entscheiden sowie den Spielberichtsbogen zu führen, auch wenn das angesetzte Spiel ausgefallen ist.
5. Ein gemeldeter Schiedsrichter gilt mit Wirkung seiner Meldung an für ein Jahr einer BSG/SG als zugehörig, auch wenn er zwischenzeitlich die BSG/SG wechselt. Die Meldung erfolgt jedes Jahr zu Saisonbeginn.
6. Im Regelfall zahlen die Mannschaften die Spielgebühr jeweils zur Hälfte.

Schiedsrichtergebühren:

Spielleitung mit Schiedsrichter 50,00 €.

Spielleitung mit Gespann 90 €.

Turniere Platz und Halle 10 € pro Stunde.

Anwesende Schiedsrichter oder Begleiter erhalten bei Ausfall des angesetzten Schiedsrichters die Spielgebühren.

Bei Unspielbarkeit des Platzes oder Verschulden beider beteiligten Mannschaften, zahlen beide je die Hälfte der halben Gebühren.

Verschuldet eine Mannschaft den Spielausfall, so zahlt sie die halbe Gebühr allein. Sollte der Betrag von dem/den Schiedsrichter/n nicht an Ort und Stelle in Empfang genommen werden können, so erfolgt der Einzug der Gebühren über den Vorstand des BKV.

7. Auf Wunsch eines Begleiters, eines Spielführers einer BSG/SG oder eines Sportausschussmitgliedes muss der Schiedsrichter eine Sichtkontrolle durchführen. Er kann dies auch auf eigene Veranlassung durchführen. Diese muss möglichst vor Spielbeginn durchgeführt werden können.

8. Von den Spielberichten muss ein Foto angefertigt werden. Der Schiedsrichter ist für die sofortige Zusendung (Whatsapp) des Spielberichtes an den KSAF verantwortlich (Bis zur Online-Umstellung).

9. Im Spielbericht sind stets Trikot NR, Vor- und Zunamen und Pass NR der Spieler aufzuschreiben.

10. Auswechselspieler sind nach Spielschluss nachzutragen.

11. Der Spielbericht muss immer von beiden Mannschaften und vom Schiedsrichter unterschrieben werden.

12. DIE TRIKOTFARBE SCHWARZ IST FÜR DEN SCHIEDSRICHTER VORBEHALTEN

§ 8 Pflichten der Heimmannschaften

01. Beide Vereine sind gemeinsam für Ruhe und Ordnung vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Sollte es zu störendem Verhalten kommen, das eindeutig dem Umfeld eines der beteiligten Vereine zugeordnet werden kann, so liegt die primäre Verantwortung beim jeweiligen Verein.
02. Beide Mannschaften sind dafür verantwortlich, dass dem Schiedsrichter vor Spielbeginn ordnungsgemäß ausgefüllte Spielberichtsbogen und die Spielerpässe vorgelegt werden, um die Prüfung der Spielberechtigung der mitwirkenden Spieler zu gewährleisten. Die Pässe sind dem Schiedsrichter in Reihenfolge des Spielberichts bogens zur Überprüfung zu übergeben. Bis zum Spielende muss beiden Mannschaften die Einsichtnahme ermöglicht werden (Bis zur Online-Umstellung).
03. Eigenmächtiges Tauschen der vorgesehenen Spielstätten ist nicht gestattet.

Ausnahme: Genehmigung durch den KSAF, bzw. angegebene Spielstätte ist nicht bespielbar, oder durch die Stadt oder den Platzwart gesperrt.

§ 9 Verhalten auf dem Spielfeld

01. Alle Vereine sind verpflichtet für ein sportliches Verhalten ihrer Mitglieder und Anhänger vor, während und nach dem Spiel zu sorgen.
02. Von den Spielern wird strenge Selbstbeherrschung und Achtung vor den Verbandsvertretern, Schiedsrichtern, Gegnern und Zuschauern verlangt.
03. Jeder Verein meldet zu Saisonbeginn eine feste Heim-Trikotfarbe beim BKV. Diese Übersicht wird allen Vereinen digital zur Verfügung gestellt. Die Gastmannschaft ist dafür verantwortlich, bei möglicher Verwechslungsgefahr eine Ausweichfarbe mitzubringen. Leibchen bleiben im Ausnahmefall zulässig.
04. Ein Trikot ist ein Kleidungsstück mit Ärmeln.
05. Jede BSG/SG hat zwei spielfähige Bälle vorzuweisen. Wenn nicht, wird ein ORD nach § 18, Abs.21 erhoben.

§ 10 Spieldauer

Die Spieldauer beträgt 2 x 45 Minuten.

§ 11 Auswechselspieler

01. In den Pflichtspielen dürfen bis zu 5 Spieler ausgewechselt werden. In Freundschaftsspielen kann die Anzahl der Auswechselspieler vereinbart werden.
02. Auswechselspieler müssen nach dem Spiel ihren Spielerpass, wenn nicht vorhanden, einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild dem Schiedsrichter vorlegen. Kann nur der Ausweis vorgelegt werden, muss der Spieler nach dem Spiel auf der Vorderseite (rechts oben) des Spielberichts - wie im § 3 Abs. 5 beschrieben - unterschreiben.

§12 Spielabbruch

Der Schiedsrichter kann ein Spiel abbrechen, wenn ihm die Fortsetzung des Spieles aus wichtigen Gründen nicht ratsam erscheint und er zuvor alle Mittel zur Fortsetzung des Spieles erschöpft hat.

§ 13 Einsprüche

01. Einsprüche (schriftlich per mail) gegen Entscheidungen im Spielbetrieb, müssen spätestens nach 10 Tagen beim KSAF vorliegen müssen (Datum des mail genügt). Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt der Einspruch als nicht eingelegt.
02. Einwendungen gegen den Platzaufbau können, sofern sie nicht Mängel betreffen, die erst während des Spieles eintreten, nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Spielbeginn beim Schiedsrichter geltend gemacht werden. Er hat die Einwände zu prüfen. Er darf das Spiel nicht wegen geringfügiger Mängel ausfallen lassen.
03. Gegen die Entscheidungen der spielleitenden Stelle oder des KSAF kann entsprechend der RuV des BKV Remscheid die Kreisspruchkammer angerufen werden.
04. Durch den Anruf der Kreisspruchkammer werden ausgesprochene Strafen nicht aufgehoben.

§ 14 Wertung der Spiele

01. Bei Pflichtspielen wird der Sieger mit 3 Punkten und der Verlierer mit 0 Punkten gewertet. Bei unentschiedenem Ausgang wird das Spiel für beide Mannschaften mit 1 Punkt Punkten gewertet.
02. Pflichtspiele werden mit 0 Punkten und 0:2 Toren für die Mannschaft gewertet, die:
 - a) auf das angesetzte Spiel verzichtet bzw. hierfür gesperrt ist.
 - b) 10 Min. nach dem angesetzten Spielbeginn nicht mit mindestens 7 Spielern antritt.
 - c) ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet hat.Ausnahme gemäß den Regeln des DFB: Bei Abbruch während des Spiels wegen nicht genügend zur Verfügung stehender Spieler wird der aktuelle Spielstand als Ergebnis gewertet.
- d) einen endgültig des Feldes verwiesenen Spieler weiterspielen lässt.
- e) bei Einsatz eines nicht genehmigten Doppelspielers
- f) Wirkt ein Spieler auf fremdem Spielerpass bei einem Meisterschafts- oder Pokalspiel mit, wird die betroffene BSG/SG mit Punktabzug für das ausgetragene Spiel sowie einem weiteren sofortigen Punktabzug von sechs Punkten und einer Ordnungsstrafe in Höhe von 150,00 € bestraft.
03. Mannschaften, die ohne zwingenden Grund vor Beendigung der Hinrunde von den Pflichtspielen zurückziehen oder dreimal in der laufenden Spielserie zu Pflichtspielen nicht antreten (Wertung: Alle Ergebnisse werden gestrichen), erhalten Spielverbot für die Meisterschaftsrunde.

Bei Ausfall in der Rückrunde wird wie folgt verfahren:

Alle Ergebnisse der Spiele der Hinrunde bleiben bestehen. Die Spiele der ausgeschiedenen Mannschaft in der Rückrunde (egal ob gespielt oder nicht) werden mit 3:0 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.

04. Für jede Gruppe wird eine Tabelle geführt. Bei Punktgleichheit entscheidet über den Gruppensieg (Meister-Stadtliga / Direkter Aufsteiger A / B - Klasse 1 Platz bzw. 2 Platz, je nach Regelung unter §16.01), nicht die Tordifferenz, sondern ein Entscheidungsspiel.

Dieses Spiel muss bei Bedarf verlängert oder sogar bis zur Entscheidung mit Strafstoßschiessen ausgespielt werden. Über die restliche Platzierung entscheiden in der Reihenfolge Punktverhältnis und Tordifferenz (erzielte Tore minus Gegentore), bei gleicher Tordifferenz entscheidet die Anzahl der mehr erzielten Tore.

Entscheidungsspiele werden grundsätzlich mit Schiedsrichtergespann durchgeführt.

§ 15 Freundschaftsspiele und Turniere

01. Der Jimmy-Hodapp-Gedächtnispokal ist ein Pflichtturnier und findet alle 2 Jahre im Wechsel mit dem Peter-Mesenhöller-Pokal statt.
02. Der Peter-Mesenhöller-Pokal ist ein Pflichtturnier und findet alle 2 Jahre im Wechsel mit dem Jimmy-Hodapp-Gedächtnispokal statt.
Abs. 4 belegt.
03. Freundschaftsspiele und Turniere können zwischen den spielberechtigten Mannschaften ausgetragen werden. Das Spielen gegen Mannschaften, die nicht dem BDBV oder DFB angehören, ist verboten. Freundschaftsspiele und Turniere außerhalb des BKV Remscheid müssen vom KSAF genehmigt werden.

04. Zu sämtlichen Freundschaftsspielen und Turnieren erfolgt die Gestellung der Plätze immer durch den KSAF. Freundschaftsspiele müssen per Formblatt mindestens 7 Tage vor dem gewünschten Termin beantragt werden. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet. Genehmigt der KSAF ein Turnier oder ein Freundschaftsspiel so erfolgt automatisch die Ansetzung des Schiedsrichters bzw. die Reservierung der Platzanlage.

05. Entschädigung bei Nichtantritt zu einem Turnier:

a) Terminabsagen von gemeldeten Mannschaften müssen spätestens 10 Tage vor dem Turnier schriftlich dem Veranstalter per mail zugehen. Teilnehmende Mannschaften sind verpflichtet innerhalb der vom Veranstalter festgelegten Frist zu antworten.

b) Bei Nichterscheinen oder verspäteter Absage zum Turniertag, hat der Veranstalter das Recht, das Startgeld zu vereinnahmen sowie als Ausfallsentschädigung das doppelte Startgeld zu beanspruchen. Beide Beträge können durch Anruf der Kreisspruchkammer eingeklagt werden, sofern eine freiwillige Zahlung innerhalb 8 Tagen nach schriftlicher Mahnung nicht erfolgt.

06. Die Turnierordnung ergibt sich aus der Anlage 2.

Hier gilt das Datum des Poststempels.

§ 16 Ligaeinteilung, Auf- und Abstieg

Die Stärken der Klassen sollten 12 Mannschaften nicht übersteigen.

Werden neue Mannschaften hinzu gemeldet, so müssen diese in der untersten Klasse beginnen.

Ausnahme: Kommen Mannschaften von anderen Kreisverbänden hinzu, können diese vom KSAF gesetzt werden.

Sollten weniger als 9 Mannschaften in der A - Klasse vorhanden sein:

1. Nach Spielzeitende steigen jeweils der Tabellenerste direkt in die nächsthöhere Gruppe auf und jeweils der Tabellenletzte direkt in die nächsttiefere Gruppe ab. Der Vorletzte der Stadtliga und der Zweite der A-Klasse spielen um den Aufstieg bzw. den Verbleib in der Stadtliga. Zwischen A-Klasse und B-Klasse wird gleichermaßen verfahren.

2. Sollten zu einer neuen Spielzeit Mannschaften nicht mehr melden oder/und neue Mannschaften hinzukommen, entscheidet über die neue Gruppenstärke der KSAF

3. Wird eine zurückgezogene Mannschaft wieder gemeldet, oder kommt eine Mannschaft hinzu, müssen diese der untersten Gruppe zugeteilt werden.

4. Die Gruppenzugehörigkeit wird durch den KSAF festgelegt. (siehe Anlage A, Spielbetrieb)

5. BSG/SGen können nicht auf den Aufstieg verzichten.

6. BSG/SGen können nicht freiwillig in eine untere Gruppe gehen

§ 17 Ordnungsmaßnahmen

01. Zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit und Ordnung im Spielbetrieb gelten die DFB-Bestimmungen, sofern nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.

02. Der Schiedsrichter kann unsportliches Verhalten der Spieler in folgender Reihenfolge ahnden:

a) Verwarnung (Gelbe Karte)

b) Feldverweis für den Rest des Spieles (Gelb-Rote Karte) Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnet werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Zeigen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen. Er ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

c) Feldverweis (Rote Karte)

03. Nach einem Feldverweis mit Gelb-Roter Karte oder Roter Karte führen die Maßnahmen nach (§ 17, Abs. 02.) zu

a) Gelb-Rote Karte

1 Spiel

b) Bei unsportlichem Verhalten (Handspiel/Festhalten am Trikot zur Verhinderung einer Torchance, Mit- /Gegenspieler- und Zuschauerbeleidigung)

2 Spiele

c) Bei Foulspiel mit unverhältnismäßiger Härte oder Schiedsrichterbeleidigung, Ankündigung einer Tötlichkeit

3 Spiele

d) Bei Schiedsrichterbedrohung (vor, während und nach dem Spiel) oder Schlagen bzw. Treten eines Spielers oder Zuschauers

5 Spiele

04. Bei einem zweiten Feldverweis desselben Spielers innerhalb einer Saison erhöht sich die Sperre um

2 Spiele

05. Bei jedem weiteren Feldverweis desselben Spielers innerhalb einer Saison erhöht sich die Sperre um

4 Spiele

06. Tötlichkeiten gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten

1 Jahr

Diese Sperren sind nur eine Richtlinie. Der KSAF kann für Vergehen, die hier nicht aufgeführt sind, andere Sperren aussprechen.

07. Die in § 17, Abs. 03.-05. aufgeführten Sperren sind Mindestsperren. Sie sind aufgrund der Eintragung im Spielbericht vom KSAF festzusetzen und auf der Homepage des BKV Remscheid kundzutun. Bis zur Entscheidung bleibt der Spieler gesperrt. Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt. In Zweifelsfällen können jedoch der Schiedsrichter und der betroffene Spieler gehört werden. Bei Sperren (§ 17, Abs. 05.) sollte der KSAF den Schiedsrichter und den betroffenen Spieler anhören. Hält der KSAF das Mindestmaß nicht für ausreichend, legt er die Sache gemäß § 3 (2) RuVO-BSVN der zuständigen Spruchkammer des BKV-Remscheid zur Entscheidung vor.

08. Der KSAF ist berechtigt für Vergehen, für die keine automatische Strafe vorgesehen ist - und bei besonderer Schwere des Verstoßes - selbst angemessene Bestrafungen auszusprechen. Der KSAF kann Verwarnungen, Verweise, Sperren, Platzverbote, Ausschlüsse und sonstige Auflagen - auch nebeneinander - aussprechen, anordnen - z.B., dass ein Spiel unter Verbandsaufsicht geführt wird (immer 2 Personen – pro Person 13,00 € Aufwandsentschädigung) - sowie die in der Anlage zu § 3 (1) RuVO-BSVN aufgeführten Ordnungsgelder festsetzen.

Die Sommer- und Winterpause unterbricht jede Sperre.

§ 18 Ordnungsgelder der Abteilung Fußball des BKV Remscheid

Die Ordnungsgelder ergeben sich aus der Anlage 1 Ordnungsgelder des KSAF des BKV Remscheid, die Bestandteil dieser Spielordnung ist.

§ 19 Schlussbestimmungen

Alle bisherigen vorhandenen Spielordnungen werden hiermit aufgehoben. An ihre Stelle tritt die SOF nach Beschluss der Arbeitstagung vom 17.06.2025.

Diese SOF in Ihrer Neufassung gilt vorbehaltlich der Zustimmung durch den Vorstand des BKV.

Anlage 1

Ordnungsgelder des KSAF des BKV Remscheid e.V. 1956

01. Jegliches Spielen ohne Spielberechtigung des KSAF	25,00 €
02. Jegliches Spielen während einer Warte- oder Sperrfrist	50,00 €
03. Bei Nichtantritt einer Mannschaft zu einem Pflichtspiel bzw. Pflichtturnier	100,00 €
04. Vorzeitiges freiwilliges Ausscheiden aus der laufenden Pflichtspielrunde oder Ausschluss durch den KSAF	100,00 €
05. Einsatz von Doppelspielern, pro Spieler	150,00 €
06. Überschreiten der Passverlängerung	25,00 €
07. Bei Unsportlichkeit von nicht am Spiel beteiligter Mitglieder und Sympathisanten	50,00 €
08. Verlassen des Spielfeldes durch eine Mannschaft vor dem offiziellen Spielende durch den Schiedsrichter	50,00 €
09. Spielen gegen ausgeschiedene oder gestrichene BSG/SGen	25,00 €
10. Austragung eines nicht genehmigten Turniers	50,00 €
11. Fehlen ohne Entschuldigung zur Arbeitstagung	75,00 €
12. Nichtmeldung eines Schiedsrichters ab der zweiten Saison	75,00 €
13. für jedes weitere Jahr zusätzlich (Höchstbetrag 150,00 €)	25,00 €
14. Überschreitung der Abmeldefrist eines Spielers	25,00 €
15. Nichteinhaltung einer Frist bei Freigabeverweigerung und Sperre	25,00 €
16. Nichteinhaltung einer Frist bei Wegfall der Freigabeverweigerung und Sperre	25,00 €
17. Nichteinreichung von Spielberichten von Turnieren und Testspielen (je Spielbericht)	15,00 €
18. Fehlen von zwei spielfähigen Bällen	15,00 €
19. Überschreiten der Meldefrist	30,00 €

Anlage 2

Turnierordnungen BKV Remscheid

I. BKV – Hallenmeisterschaft (Senioren + Alt-Herren) Turnierordnung und Turnierteilnahme:

- a) Jede gemeldete fußballspielende BSG/SG des BKV Remscheid ist verpflichtet, an der jährlichen BKV-Hallenmeisterschaft teilzunehmen.
- b) Der BKV- Hallenwanderpokal ist ein ewiger Wanderpokal, d.h. er geht niemals in den Besitz einer BSG/SG über.
- c) Jede teilnehmende Mannschaft darf max. 12 Spieler zum jeweiligen Turnier melden.
- d) Wollen BSG/SGen mit mehreren Mannschaften als im Spielbetrieb an einem Turnier teilnehmen, muss die Anzahl der Teams 1 Monat vorher dem KSAF mitgeteilt werden. Die namentliche Einteilung der jeweiligen Mannschaften müssen 7 Tage vor dem Turnier der Turnierleitung gemeldet werden. Jedes Team darf ergänzt werden, jedoch nicht zwischen den Teams gewechselt werden.
- e) Spielberechtigt sind nur Spieler, die einen gültigen Spielerpass des BKV Remscheid besitzen.
- f) Jede Mannschaft hat für andersfarbige Leibchen als die Trikotfarbe zu sorgen.
- h) Über Gruppeneinteilung, Spielort und Modus jeder Gruppe wird von Fall zu Fall vom KSAF entschieden.
- i) Die Gruppenauslosung wird auf der Homepage des BKV Remscheid online gestellt.
- j) Die Überwachung des Turniers obliegt allein dem vom KSAF eingesetztem Schiedsgericht. Dieses hat für die reibungslose Abwicklung der einzelnen Runden zu sorgen und im Zweifelsfalle Entscheidungen zu treffen.
- k) Auf dem Spielfeld haben die Schiedsrichter die alleinige Entscheidungsgewalt. Sie haben das Recht, eine 2-Minuten- Zeitstrafe oder einen Platzverweis auszusprechen. Dieses wird in jedem Fall per Spielbericht an den KSAF weitergegeben, der dann eine Bestrafung gem. Spielordnung des BKV Remscheid einleitet.
- l) Nach einem totalen Feldverweis ist der Spieler für das gesamte Turnier gesperrt. Dieses gilt auch, wenn ein Spieler unberechtigtweise von einer anderen Mannschaft hinzukommt. In diesem Fall wird das Spiel für die Mannschaft, an deren Spiel der Spieler teilgenommen hat, mit 0:2 Toren und 0:3 Punkten gewertet.
- m) Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters können nicht angezweifelt werden.
- n) Tritt eine Mannschaft nicht pünktlich gem. Zeitplan an, so wird dieses Spiel in jedem Fall mit 3:0 Punkten und 2:0 Toren für den Gegner gewertet.
- o) Verhält sich eine BSG/SG laut Schiedsrichter grob unsportlich, so bedeutet dieses automatisch Turnierausschluss und Meldung an den KSAF zwecks weiterer Bestrafung.

II. Eigene Feld- bzw. Hallenturniere und Freundschaftsspiele

1. Beantragungen von eigenen Feld- oder Hallenturnieren der einzelnen BSG/SGen sind immer per Formblatt mindestens 2 Monate vor dem gewünschten Termin beim KSAF zu beantragen. Je früher ein Termin beantragt wird, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit der Zuteilung.
2. Beantragungen werden nur vom KSAF an das Stadtsportamt zwecks Zu- oder Absage weitergegeben, worüber die BSG/SG dann umgehend schriftlich Nachricht erhält.
3. Bei Zusage ist die angegebene Sportanlage reserviert und der Schiedsrichteransetzer wegen der Schiedsrichterbestellung zu benachrichtigen.

4. Die BSG/SG hat spätestens 4 Wochen vor dem Turnier dafür zu sorgen, dass dem KSAF eine korrekte Turnierordnung - sowie die voraussichtliche Liste der teilnehmenden Mannschaften - eingereicht wird. Erfolgt dieses nicht, so kann im Extremfall die Zurücknahme der Genehmigung erfolgen.
5. Das Übergehen des KSAF bei der Beantragung von Plätzen und Hallen oder die Nichteinhaltung des korrekten Beantragungsweges ist verboten.
6. Trägt eine BSG/SG ein nicht genehmigtes Turnier aus, so ist mit einem Ordnungsgeld zu rechnen.
7. Eine BSG/SG kann einen Antrag erst als genehmigt ansehen, wenn die offizielle Genehmigung des KSAF vorliegt. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.
8. 7 Tage vor jedem Turnier muss dem KSAF eine komplette Teilnehmerliste und die Höhe des Startgeldes vorliegen.
9. Von jedem Turnier und Freundschaftsspiel sind ordnungsgemäße Spielberichte anzufertigen
10. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1. - 9. dieser Bestimmungen werden immer mit einem Ordnungsgeld belegt.

III. Bestimmungen zu eigenen Turnieren:

1. Jede BSG/SG, die innerhalb und außerhalb des BKV Remscheid - Kreisgebietes ein Feld- oder Hallenturnier austrägt, begehrt dieses immer in Eigenverantwortung. Sie untersteht jedoch in allen Belangen immer den Richtlinien des BKV Remscheid.

Eigenmächtigkeiten der BSG/SGen, die gem. dieser SOF oder durch BKV-Beschlüsse verboten sind, werden unnachgiebig durch das zuständige Gremium geahndet. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.

2. Jede BSG/SG hat das Recht, im Rahmen der Möglichkeiten der städtischen Zuteilung bzgl. Hallen und Sportplätzen ein Turnier pro Jahr auszutragen.

3. Jedes Turnier ist unter dem Aspekt der sportlichen Aktivitäten zu sehen.

Als maximale Startgelder werden folgende Werte festgelegt:

Ein-Tages-Turnier: maximal 50,00 €

Zwei Tage und mehr: maximal 60,00 €

Eventuelle Überschreitungen werden mit einem Ordnungsgeld geahndet.

4. Die Höhe der Startgelder muss dem KSAF mit der Teilnehmerliste mindestens eine Woche vor dem Turnier bekannt gegeben werden.

5. Jede BSG/SG hat dafür zu sorgen, dass dem Turnier ein Sanitäter beiwohnt, zumindest aber ausreichendes Verbandszeug vorhanden ist. Weitergehende Schritte liegen im Ermessen der einzelnen BSG/SGen.

6. Es muss eine Turnierleitung aus 3 Personen vorhanden sein.

7. Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften liegt im Ermessen des Veranstalters.

8. Den Mannschaften muss die räumliche Möglichkeit zum Umziehen gegeben werden.

9. Jeder beteiligten BSG/SG muss ein Spielplan, der Spielmodus und die Turnierordnung enthält, ausgehändigt werden.

10. Eintrittskarten müssen immer nummeriert sein.

11. Plakatwerbung zu Turnieren bedarf der Zustimmung des BKV-Vorstandes unter Vorweisung eines Probeabdruckes.

Fehlt der Satz : " Mitglied des Betriebssport-Kreisverband-Remscheid e.V. " kann die Verteilung des Plakates bei Androhung eines Ordnungsgeldes untersagt werden.

12. Eventuelle grobe Platz- oder Hallenverschmutzungen sind immer von der veranstaltenden BSG/SG zu entfernen.

13. Verstöße oder Zuwiderhandlungen gegen die Abs. 1. - 12. können, sofern nicht bereits ausdrücklich angegeben, jederzeit mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Hier wird nach der Schwere des Vergehens geurteilt.

IV. Turnierordnung Feld und Halle

1. Im Abs. 2 sind einige bindende Verpflichtungen niedergeschrieben, die in jeder Turnierordnung (egal ob Halle oder Feld) niedergelegt sein müssen. Steht in der Turnierordnung wörtlich " Gemäß der allgemeinen Turnierordnung des BKV Remscheid ", so sind alle nachfolgenden Paragraphen des Abs. 2 darin enthalten.

2. a) Spiele müssen von zugelassenen Schiedsrichtern geleitet werden (DFB oder BKV).

b) Auf dem Spielfeld haben die Schiedsrichter die alleinige Entscheidungsgewalt. Einsprüche gegen Tatsachenentscheidungen sind nicht möglich.

c) Totale Feldverweise sind in jedem Fall dem KSAF per Spielbericht zu melden. Jeder Feldverweis wird gem. SOF geahndet.

d) Jede BSG/SG muss vor dem Turnier einen ordnungsgemäßen Spielbericht des BKV Remscheid ausfüllen, der der Turnierleitung zur Überprüfung vorgelegt werden muss. Der Veranstalter hat alle Spielberichte binnen 7 Tagen an den KSAF zu senden.

Bei Fristüberschreitung erfolgt die Belegung mit einer ORD lt. § 18, Abs. 17.

e) Es dürfen nur spielberechtigte Spieler eingesetzt werden. Ausnahmen ergeben sich aus der SOF nach Genehmigung durch den KSAF.

f) Proteste sind allein vom Mannschaftskapitän geltend zu machen.

g) Grob unsportliches Verhalten einer Mannschaft wird dem BKV-Remscheid per Spielbericht gemeldet, dessen KSAF dann eine Bestrafung ausspricht, sofern es sich um eine Mannschaft des BKV Remscheid handelt.

h) Gespielt wird grundsätzlich immer nach der SOF.

i) Die Gesamtspielzeit einer Mannschaft sollte angemessen und mit Pausen versehen sein. Als Empfehlung wird eine Höchstspielzeit von 180 min ausgesprochen.

V. Das Formblatt zur Beantragung

1. Jede BSG/SG erhält vom KSAF ein Original-Formblatt für Beantragungen ausgehändigt. Von diesem Original sind Kopien anzufertigen, die an den KSAF zu senden sind.

2. Jedes Formblatt muss als Dokument angesehen werden, sodass Stempel und Unterschrift der BSG/SG ebenso wie das Datum nicht fehlen dürfen.

3. Für sämtliche Beantragungen ist nur das derzeit allgemein gültige Formblatt zur Genehmigung durch den KSAF zu benutzen.

4. Für außergewöhnliche, nicht auf dem Formblatt vermerkte Beantragungen, ist nur der schriftliche Weg zu benutzen. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

5. Genehmigungen werden per e-mail versendet.

An den Kreissportausschuss-Fußball des B K V Remscheid

Wir, die BSG/SG

bitten den KSAF um die Genehmigung für:

Teilnahme an einem Turnier oder Freundschaftsspiel außerhalb des BKV-Remscheid bei der

BSG/SG in:

am:

Austragung eines Freundschaftsspieles gegen

möglichst am: auf der Sportanlage:

Einsatz eines Gastspielers.

Name: Vorname:

BSG/SG

Ausrichtung eines Fußball - Feldturniers unserer BSG/SG, möglichst am:

.....

von Uhr bis Uhr, auf der Sportanlage:

Die Turnierordnung und eine Aufstellung der teilnehmenden Mannschaften wird gemäß SOF eingereicht.

Ausrichtung eines Fußball - Hallenturniers unserer BSG/SG, möglichst am:

....., von bis Uhr, in der Sporthalle:

.....

Die Turnierordnung und eine Aufstellung der teilnehmenden Mannschaften wird gemäß SOF eingereicht.

Teilnahme einer Nicht - Betriebssportmannschaft auf unserem angemeldeten Turnier.

Es handelt sich um folgenden Verein:

Verlegung des Meisterschaftsspieles Nr.: vom:

gegen die BSG/SG

Begründung:

.....
.....
.....
.....

Datum:

.....

(Unterschrift)

(Wichtig aus Gründen des Versicherungsschutzes!)

Betriebssport – Kreisverband Remscheid e.V. 1956

Abteilung Fußball

Meldebogen zur Planung der Spielsaison

Dieser Meldebogen muss bis spätestens 15.07. des jeweiligen Jahres beim KSAF per mail an fussball@bkv-remscheid.de vorliegen!

Name der SG/SG.....

Fachwart Fußball:

Straße:

Wohnort:?

E-Mail:

Handy*:

Stellvertreter:

Straße:

Wohnort:

E-Mail:

Handy.....

Zutreffendes bitte ankreuzen:

Unsere BSG/SG nimmt an folgenden Wettbewerben teil:

☐ BKV - Stadtmeisterschaft (Kostenbeitrag pro Mannschaft: 60,00 €)

☐ BKV - Ü 40 Meisterschaft

Die Wettbewerbe Hallenstadtmeisterschaft, Peter-Mesenhöller-Pokal und Jimmy-Hodapp-Pokal sind Pflichtveranstaltungen.

Die Meldung zur Ü40-Meisterschaft ist verbindlich und wird entsprechend der SOF zugeordnet.

Mit dieser Meldung erklären Sie sich einverstanden, den Kostenbeitrag zu entrichten. Der Kostenbeitrag wird vom Kassenwart des BKV - Remscheid in Rechnung gestellt. Erst dann ist der Betrag zu überweisen. Über die Teilnahme an der Meisterschaft entscheidet die Überweisung des Kostenbeitrages.

☐ Unsere BSG/SG möchte nur Freundschaftsspiele austragen.

Unsere BSG/SG bittet bei der Planung folgendes zu berücksichtigen: (max. 2 Termine)

Wir akzeptieren die Entscheidung des KSAF bei der Planung. In der Saison wird nur ein Pflichtspiel auf Antrag, auch ohne Zustimmung des Gegners, verlegt.

.....
(Datum) (Stempel und Unterschrift)